

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors
für Maschinen- und Metallreserven.**

Vom 24. Januar 1957

Im Zuge der Maßnahmen zum Abbau vorhandener und zur Verhinderung des Entstehens neuer Überplanbestände in der volkseigenen Industrie wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Die Verordnung vom 7. Januar 1954 über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBI. S. 42) wird aufgehoben.

(2) Gleichzeitig werden

das Statut des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 1. Februar 1954 (ZBl. S. 54),

die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1954 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBI. S. 354),

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 25. Juli 1955 zur Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBI. I S. 560),

die Bekanntmachung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven vom 25. März 1954 (ZBl. S. 154),

die Anordnung vom 20. Oktober 1954 zur Änderung der Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (ZBl. S. 521)

außer Kraft gesetzt.

§ 2

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates und Leiter der Kommission für Industrie und Verkehr wird ermächtigt, die Umbildung des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven und die gebotene Erweiterung seiner Aufgaben durch Anordnung zu regeln.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1957 in Kraft.

Berlin, den 24. Januar 1957

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident G r o t e w o h l	Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates S e l b m a n n
--	--

**Anordnung
über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen
Vermittlungskontors für Maschinen- und Material-
reserven.**

Vom 24. Januar 1957

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 24. Januar 1957 zur Aufhebung der Verordnung über die Bildung eines Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Metallreserven (GBI. I S. 103) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Metallreserven wird in

Staatliches Vermittlungskontor
für Maschinen- und Materialreserven

umbenannt.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven (nachstehend Vermittlungskontor genannt) ist dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau unterstellt.

§ 2

(1) Das Vermittlungskontor ist juristische Person im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBI. S. 225). Sein Sitz ist Berlin.

(2) Das Vermittlungskontor unterhält Außenstellen (Zweigkontore) in Schwerin, Halle, Erfurt, Dresden und Berlin mit Handelslagern und auswärtigen Vermittlungsabteilungen.

(3) Auf das Vermittlungskontor finden die Bestimmungen des Statuts vom 7. August 1952 der zentralgeleiteten Betriebe der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 137) entsprechend mit der Maßgabe Anwendung, daß neben dem Direktor des Vermittlungskontors nur ein Stellvertreter des Direktors bestellt wird.

(4) Der Direktor, sein Stellvertreter und der Hauptbuchhalter des Vermittlungskontors werden vom Minister für Allgemeinen Maschinenbau ernannt und abberufen. Über die Besetzung der leitenden Funktionen der Außenstellen (Zweigkontore) entscheidet der Direktor des Vermittlungskontors.

§ 3

(1) Dem Vermittlungskontor werden folgende Aufgaben übertragen:

a) Erfassung sämtlicher Produktionsmittel und Materialien, die in den betreffenden Betrieben der volkseigenen Wirtschaft in nächster Zeit keine Verwendung finden und keinen vollen Wert besitzen; ausgenommen sind metallurgische Rohstoffe und Produkte, ferner Erzeugnisse der pharmazeutischen sowie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie;